

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2010

Nr. 2010/1982

Bellach: Teilzonen- und Erschliessungsplan „AEK Energiezentrale“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Erschliessungsplan „AEK Energiezentrale“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die AEK Energie AG beabsichtigt, in der Industriezone in Bellach auf der Parzelle GB Nr. 646 eine neue Energiezentrale für den Nahwärmeverbund Industrie Bellach zu bauen. Der geplante Standort liegt im Bereich einer Hecke mit einer rechtskräftigen Baulinie von 4 Metern. Mit dem Teilzonen- und Erschliessungsplan „AEK Energiezentrale“ werden die planerischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen. Dazu wird ein Teil der Hecke aufgehoben und ein Ersatz in unmittelbarer Umgebung, mit einer entsprechenden Zonen- und Baulinienanpassung, geschaffen. Zudem wird die bestehende Hecke, die zahlreiche Lücken aufweist, standortgerecht aufgewertet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Juli 2010 bis zum 16. August 2010. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonen- und Erschliessungsplan „AEK Energiezentrale“ am 6. Juli 2010 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan „AEK Energiezentrale“ der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Die Einwohnergemeinde Bellach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. November 2010 zwei genehmigte Pläne nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

2

3.4 Die Einwohnergemeinde Bellach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.

- 3.5 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan "AEK Energiezentrale" steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Bellach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plan (später) und mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Bellach, 4512 Bellach

Sattlerpartner Architekten + Planer AG, Hans Huber-Strasse 38, 4502 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Bellach: Genehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan „AEK Energiezentrale“)